

GR_GERICHTE U 2012 4 vom 6. März 2012

GR Gerichte, 2012-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2012_4

FR: GR_GERICHTE U 2012 4 du 6 mars 2012

IT: GR_GERICHTE U 2012 4 del 6 marzo 2012

Regeste

amtliche Schätzung | amtliche Bewertung

Erwägungen

E. 4

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten für das Verfahren zu tragen (Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]). Das obsiegende Gemeinwesen hat keinen Anspruch auf eine aussergerichtliche Entschädigung, da es in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 219.-- zusammen Fr. 1'719.-- gehen je zur Hälfte zulasten von ... und ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.